



# Gemeinde Wolsdorf

## Bebauungsplan "Am Mühlenweg" 1. Änderung

(B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

### Begründung

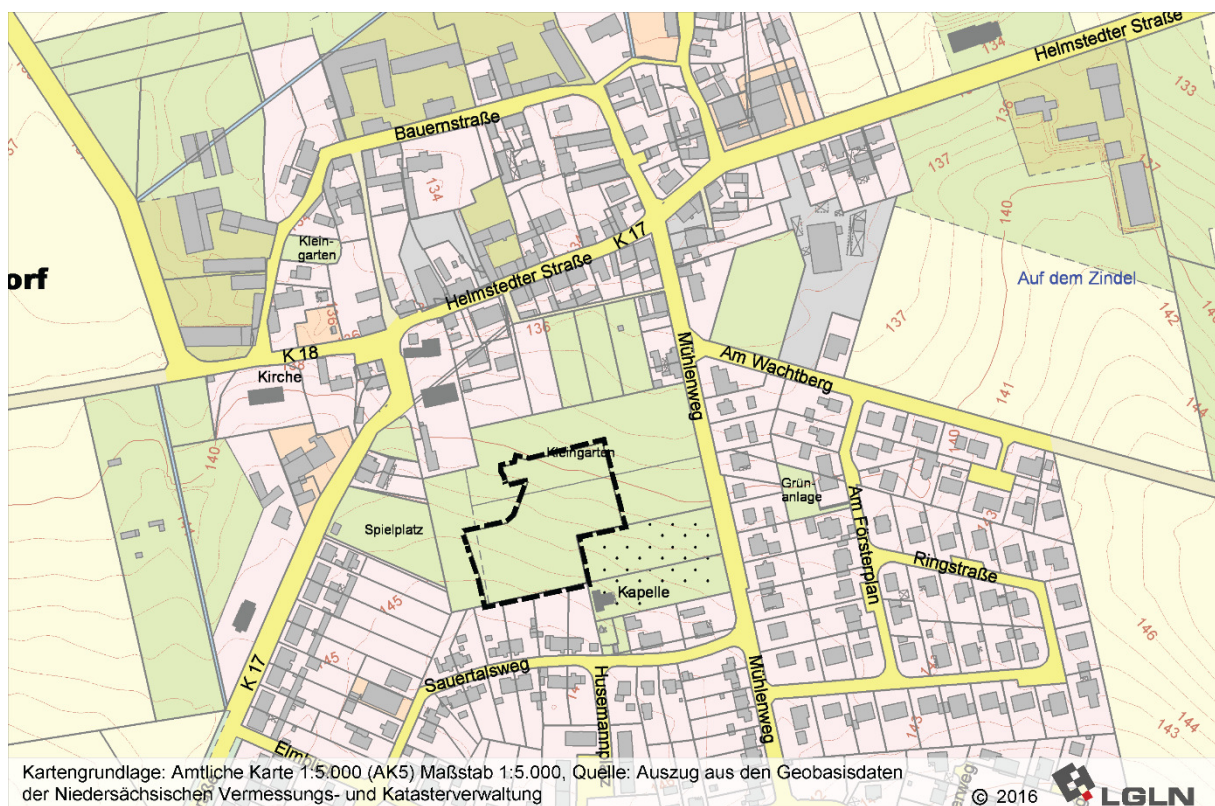


Abbildung 1: Übersicht des Geltungsbereichs 1:5.000

Kontakt:

Bearbeitung:

**Gemeinde Wolsdorf**  
**über**  
**Samtgemeinde Nord-Elm**  
**Wohnen, Bauen, Immobilien**  
**Steinweg 15**  
**38373 Süplingen**  
**05355 697-28**

**Brokof & Voigts**  
**Lindenplatz 1**  
**38373 Frellstedt**  
**05355 98911**  
**nv@bvplan.de**

# Inhalt

1	Allgemeines .....	2
1.1	Anlass und Ziel der Planung .....	2
1.2	Lage und Größe des Geltungsbereiches .....	2
1.3	Verfahren .....	2
2	Planungsgrundlagen .....	2
2.1	Raumordnung .....	2
2.2	Flächennutzungsplan .....	2
2.3	Schutzgebiete .....	3
3	Planung .....	3
3.1	Art der baulichen Nutzung .....	3
3.2	Maß der baulichen Nutzung .....	3
3.2.1	Grundflächenzahl .....	3
3.2.2	Geschossigkeit .....	3
3.2.3	Firsthöhe .....	4
3.2.4	Überbaubare Flächen, Baugrenzen .....	4
3.2.5	Grünfläche, Spielplatz .....	4
3.2.6	Bauweise .....	4
3.3	Erschließung .....	4
3.3.1	Verkehr .....	4
3.3.2	Energie .....	4
3.3.3	Trinkwasser und Löschwasser .....	5
3.3.4	Abwasser .....	5
3.4	Baugrund .....	5
3.5	Flächenbilanz .....	5
3.6	Umweltbelange .....	6
3.6.1	Boden .....	6
3.6.2	Wasser .....	6
3.6.3	Luft/Klima .....	6
3.6.4	Arten und Lebensgemeinschaften .....	6
3.6.5	Landschafts- (Orts-)bild .....	6
3.6.6	Mensch (Immissionsschutz) .....	7
3.6.7	Eingriffsregelung .....	7
3.6.8	Artenschutz .....	8
4	Literaturverzeichnis .....	8

# 1 Allgemeines

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde hat mit dem Bebauungsplan „Am Mühlenweg“ eine Innenverdichtung im Bereich einer ehemaligen Kleingartenanlage durchgeführt und dabei sowohl Flächen für den individuellen Einfamilienhausbau sowie für eine Kindertagesstätte vorgesehen.

Inzwischen liegt für die Kindertagesstätte ein Bauantrag vor und es wurde ein entsprechendes Grundstück gebildet, das nun deutlich kleiner ist als die ursprünglich festgesetzte Gemeinbedarfsfläche.

Mit der vorliegenden Änderung soll nun der Anteil der Fläche für den Gemeinbedarf, der nicht für die Kita genutzt wird, ebenfalls einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden.

## 1.2 Lage und Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Mühlenweges und südlich des Dorfgemeinschaftshauses (siehe Abbildung 1).

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,64 ha.

## 1.3 Verfahren

Die Bebauungsplanänderung dient der Innenverdichtung und wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die zulässige Grundfläche des vorliegenden Bebauungsplans beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, da schon der Geltungsbereich deutlich kleiner ist. Weiterhin dient das Verfahren keinem Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre. Beeinträchtigungen der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) können ausgeschlossen werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll und auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3(1) BauGB verzichtet wird. Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB wird ebenfalls abgesehen.

# 2 Planungsgrundlagen

## 2.1 Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig von 2008 (RROP 2008) ist Wolsdorf keine besondere Funktion zugeordnet. Für den Geltungsbereich sind keine raumordnerischen Ziele oder Vorbehalte festgelegt.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm stellt für den Geltungsbereich eine Wohnbaufläche sowie eine Grünfläche dar. Im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung, die 2015 wirksam geworden ist, wurde für den Geltungsbereich Wohnbaufläche eingeführt.

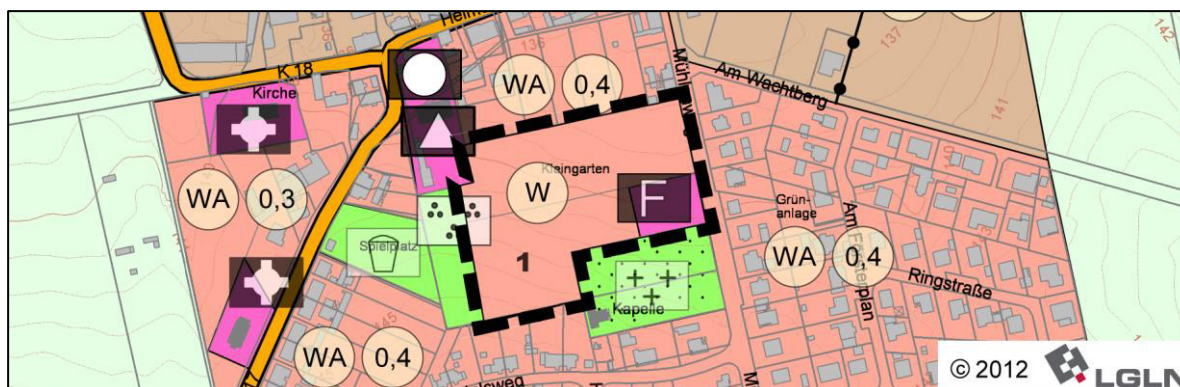


Abbildung 2: 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nord-Elm (Ausschnitt, 1:5.000)

## 2.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den §§ 22 bis 26 sowie 28 bis 30 BNatSchG oder nach dem Wasserrecht sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzobjekte nach dem Denkmalschutzgesetz sind nicht betroffen.

## 3 Planung

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich soll, entsprechend der Festsetzungen des B-Plans in den benachbarten Flächen, ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden, um den Neubau von Wohnhäusern zu ermöglichen. Dabei sollen nicht störende Handwerksbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nicht ausgeschlossen werden. Im WA werden die gem. § 4 BauNVO Abs. 2 und 3 allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

#### 3.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird im Geltungsbereich mit einem Wert von 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um 50% überschritten werden, so dass nach diesen Maßgaben eine maximale Versiegelung von 60 % der Grundstücksfläche möglich ist. Zu beachten ist jedoch, dass anfallende Niederschlagswasser schadlos zu entsorgen ist. Die Einleitmenge in den öffentlichen Kanal muss aufgrund des ausgelasteten Kanalnetzes begrenzt werden, so dass auf den einzelnen Baugrundstücken Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich werden (siehe Abschnitt 3.3.4).

Die Regelung entspricht der Festsetzung im Urplan für die benachbarten Flächen.

#### 3.2.2 Geschossigkeit

Hinsichtlich der Geschossigkeit soll den Bauherren eine große Freiheit gewährt werden. Die Bauvolumen werden neben der GRZ maßgeblich durch die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird mit 2 festgesetzt. Damit soll für das Obergeschoss eine Flächenbegrenzung, die bei der Eingeschossigkeit besteht, entfallen. Ein 2. Obergeschoss soll jedoch durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen vermieden werden. Damit werden Bauformen ermöglicht, die heute im Einfamilienhausbau eine hohe Akzeptanz haben und die mit eingeschossigen Bauformen gut harmonieren.

Die Regelung entspricht der Festsetzung im Urplan für die benachbarten Flächen.

### **3.2.3 Firsthöhe**

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird so festgesetzt, dass in der Regel kein Dachgeschoss zusätzlich zu 2 Vollgeschossen entstehen wird und um insgesamt die Höhenentwicklung der Gebäude zu begrenzen. Aus diesem Grund werden für Flachdächer und geneigte Dächer unterschiedliche Werte festgesetzt. Dabei geht es zum einen um die Festlegung einer angemessenen Baudichte und zum anderen um die Sicherung eines harmonischen Ortsbildes durch die Vermeidung starker Höhenunterschiede zwischen den entstehenden Wohngebäuden. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs wird die Höhe der baulichen Anlagen bewusst nicht an das ansteigende Gelände angepasst. Damit soll eine Bebauung, die die Höhenfestsetzung stark ausnutzt, in den nördlichen, niedrigeren Teil der dort entstehenden Grundstücke gelenkt werden.

Die zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen wird durch zeichnerische Festsetzungen in m über Normalnull (m NN) festgesetzt. Dabei haben

- a) geneigte Dächer Neigungen  $\geq 20^\circ$  und
- b) Flachdächer Neigungen  $< 20^\circ$ .

Als Firsthöhe gilt der höchstgelegene Punkt der Dachhaut einer baulichen Anlage. Die festgesetzte Höhe darf durch untergeordnete Nebenanlagen wie Antennen, Anlagen zur Solarnutzung oder Schornsteine überschritten werden.

Die Regelung entspricht der Festsetzung im Urplan für die benachbarten Flächen.

### **3.2.4 Überbaubare Flächen, Baugrenzen**

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Diese halten zu der Geltungsbereichsgrenze und den öffentlichen Flächen in der Regel einen Abstand von 3 m.

### **3.2.5 Grünfläche, Spielplatz**

Im Westen des Geltungsbereichs wird ein kleiner Teil der Gemeinbedarfsfläche (60 m<sup>2</sup>) als Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt. Die Festsetzung entspricht der tatsächlichen Nutzung und der Abgrenzung der Flurstücke.

### **3.2.6 Bauweise**

Im Bereich der Wohngrundstücke wird die Zulässigkeit auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt, um eine aufgelockerte Bauungsstruktur zu gewährleisten, wie sie der Umgebung entspricht.

Die Regelung entspricht der Festsetzung im Urplan für die benachbarten Flächen.

## **3.3 Erschließung**

### **3.3.1 Verkehr**

Die im Urplan festgelegte Erschließung sieht eine Stichstraße mit Wendehammer vor, von der wiederum ein Wohnweg und ein Fußweg abgeht. Diese Verkehrsflächen werden um einen weiteren Wohnweg mit einer Breite von 6 m ergänzt, um die neuen Grundstücke im Südwesten zu erschließen.

Weiterhin werden der vorhandene Wohnweg auf eine Breite von 6 m vergrößert und eine Fläche für den ruhenden Verkehr festgesetzt (4 Stellplätze).

### **3.3.2 Energie**

Netzbetreiber für elektrische Energie ist die Avacon AG, und für Erdgas sind die Stadtwerke Elm-Lappwald zuständig. Die Erweiterung der Netze ist vom Mühlenweg aus möglich.

### 3.3.3 Trinkwasser und Löschwasser

Versorgungsträger für Trinkwasser ist der Wasserverband Weddel-Lehre. Über die vorhandene Leitung im Mühlenweg kann das Plangebiet an das vorhandene Trinkwassernetz angebunden werden.

Die Löschwasserversorgung des Gebietes soll über die Trinkwasserleitungen sichergestellt werden. Eine Löschwassermenge von 48m<sup>3</sup>/h über mindestens 2 Stunden ist im Bereich des Mühlenweges verfügbar. Sollte diese Menge durch die Netzerweiterung vom Mühlenweg aus im Plangebiet nicht erreicht werden können, ist eine Verbindung des Netzes mit der Leitung in der Warberger Straße zu prüfen oder aber die Heranführung von Löschwasser im Brandfall aus dieser Richtung.

### 3.3.4 Abwasser

Für die Entsorgung des Abwassers ist der Wasserverband Weddel-Lehre zuständig. Schmutz- und Regenwasserkanäle liegen im Mühlenweg und sollen für die Abführung des Abwassers aus dem Plangebiet genutzt werden. Das Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht vor Ort vollständig versickert werden (siehe Abschnitt 3.4). Insofern sind im Geltungsbereich Vorkehrungen zur Regenrückhaltung und ggf. zur teilweisen Versickerung zu treffen. Dabei sind möglichst dezentrale Maßnahmen vorzusehen. Die Verpflichtung der Bauherren zur Regenrückhaltung und ggf. zur teilweisen Versickerung ergibt sich aus einer Beschränkung der Einleitmenge in der Einleitgenehmigung. Diese wird vom WWL erteilt, der auch die Einleitmenge festlegt. Neben Maßnahmen der Abflussvermeidung und der Flächenversickerung (befestigte Wege entwässern in angrenzende Grünflächen) sind Rückhaltemaßnahmen durch Zisternen oder vergleichbare Lösungen zu erwägen.

Für die Straßenentwässerung ist eine Regenrückhaltung durch einen Staukanal vorzusehen.

## 3.4 Baugrund

In Wolsdorf stehen Gesteine des mittleren Keuper an, die sich überwiegend aus Kalkstein, Mergel und Gips zusammensetzen. Diese sind häufig von glazialen Sedimenten oder Löß überlagert. In diesen Substraten haben sich überwiegend Pseudogley-Parabraunerden entwickelt. (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 2013)

Bei Baugrunduntersuchungen (öko-control GmbH, 2016) wurden Verwitterungslehm und verwittertes Festgestein (Tonstein) angetroffen. Für die Gründung von Bauwerken und Flächenbefestigungen wurden zusätzliche Maßnahmen begrenzten Umfangs empfohlen. Das anstehende Material ist während der Bauarbeiten vor einer Durchweichung möglichst zu schützen.

Die hydraulische Leitfähigkeit des Bodens wird im Baugrundgutachten mit gering durchlässig bezeichnet. Die Versickerung von Regenwasser wird daher nicht empfohlen.

Für den Geltungsbereich sind vergleichbare Ergebnisse zu erwarten, wie sie durch dieses Gutachten ermittelt wurden. Entsprechende Untersuchungen im Geltungsbereich selbst sollen in Kürze durchgeführt werden.

## 3.5 Flächenbilanz

Art der festgesetzten Nutzung	Flächengröße
Allgemeines Wohngebiet	5.050 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche, einschl. Fußweg	1.242 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, Parken	65 m <sup>2</sup>
Grünfläche, Spielplatz	60 m <sup>2</sup>

## 3.6 Umweltbelange

### 3.6.1 Boden

Nach der geologischen Karte 1:25.000 steht im Geltungsbereich Löß über mesozoischen Bildungen (Mergel und Tonstein des unterer Keuper) an. Der Boden ist durch die gärtnerische Tätigkeit und untergeordnet durch bauliche Tätigkeit geprägt. Es ist zu erwarten, dass die natürliche Bodenfruchtbarkeit durch die Einbringung von organischer Substanz erhöht wurde.

Der Boden im Geltungsbereich ist für den Naturhaushalt von allgemeiner Bedeutung. Er erfüllt natürliche Funktionen (bzw. hat Potential) als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandelungseigenschaften, insbesondere im Zusammenhang mit der Grundwasserneubildung

Die B-Plan-Änderung soll eine Innenentwicklung fördern und wird so absehbar zu zusätzlicher Bebauung/Versiegelung führen. Auf der als zukünftig zusätzlich überbauten Fläche werden diese Funktionen vollständig entfallen.

Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen liegen bei der Samtgemeinde sowie beim Landkreis Helmstedt nicht vor. Ebenfalls liegen keine Erkenntnisse über archäologische Fundstellen vor und der Planbereich weist auch keine Besonderheiten auf, die eine erhöhte Fundhoffigkeit erwarten ließen.

### 3.6.2 Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Der Standort ist grundwasserfern und der Untergrund ist nur schwach durchlässig. Schichtenwasser kann aufgrund der Keuper-Sedimente im Untergrund auftreten.

Das Oberflächenwasser der zukünftig bebauten Flächen kann in den Regenwasserkanal im Mühlenweg eingeleitet werden. Möglichkeiten der örtlichen (Teil-) Versickerung sollten genutzt werden. Eine Rückhaltung des Regenwassers auf den Baugrundstücken und im Kanalsystem ist vorzusehen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nur mittelbar durch die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen zu erwarten.

### 3.6.3 Luft/Klima

Das Plangebiet ist zurzeit unversiegelt, so dass ein ausgeglichenes Geländeklima besteht. Besondere lufthygienische Beeinträchtigungen bestehen nicht.

Die durch die Planung zu erwartende Bebauung und Versiegelung hat durch die Verringerung der Verdunstung Einfluss auf das klimatische Retentionsvermögen. Es handelt sich um eine mittelbare Wirkung über das Schutzgut Boden. Besondere klimatische Wechselwirkungen dieser Fläche mit verdichteten Siedlungsbereichen existieren nicht.

### 3.6.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Geltungsbereich sind bereits Bauflächen festgesetzt, so dass Lebensgemeinschaften des Siedlungsraumes zu erwarten sind. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften ist durch die B-Planänderung keine erhebliche Veränderung zu erwarten, die Biotopfläche wird jedoch aufgrund der zusätzlichen Bebauung geringer.

### 3.6.5 Landschafts- (Orts-)bild

Durch die B-Plan-Änderung soll eine Innenentwicklung mit zusätzlicher Bebauung gefördert werden. Durch den Wegfall von Grün-/Freiflächen wird sich des Ortsbild in diesem Bereich negativ verändern.



Die Auswirkungen sind jedoch sehr kleinräumig. Die zukünftige Bebauung wird im Orts- bzw. Landschaftsbild keine wesentliche Fernwirkung entfalten.

### 3.6.6 Mensch (Immissionsschutz)

Das geplante allgemeine Wohngebiet grenzt im Süden und Osten an Wohnbebauung und fügt sich so in die vorhandenen städtebaulichen Strukturen ein.

Im Umfeld befinden sich jedoch auch andere Nutzungen, von denen ggf. Immissionen zu erwarten sind. Zum einen sind dabei das Dorfgemeinschaftshaus und der Festplatz zu erwähnen. Bei Veranstaltungen auf dem Festplatz und im Dorfgemeinschaftshaus ist mit Lärm zu rechnen und dies auch in der Nachtzeit. Die Anzahl der Veranstaltungen ist jedoch gering und an den Festplatz schließt keine Wohnbebauung direkt an. Die Kindertagesstätte, die unmittelbar angrenzend vorgesehen ist, ist zur Nachtzeit nicht schutzbedürftig. Wohngebäude an der Warberger Straße und der Helmstedt Straße befinden sich zudem ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Festplatz und dem Dorfgemeinschaftshaus und sind heute bereits hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit zu beachten.

Weiterhin wurde 2015 der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ aufgestellt (rechtswirksam seit dem 24.2.2016), der den Standort des Feuerwehrgerätehauses städtebaulich und planungsrechtlich einordnet. Die zu erwartenden Immissionen durch den Übungsbetrieb der Feuerwehr wurden im B-Plan-Verfahren untersucht und in der Grundstücksgestaltung sowie durch Festsetzungen zum aktiven Schallschutz (Lärmschutzwall) berücksichtigt. Die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete aus dem Beiblatt der DIN 18005 werden somit im Geltungsbereich durch diese Immissionen nicht überschritten.

Die Immissionen durch Einsatzfahrten sind dabei jedoch nicht berücksichtigt. Nach der Auffassung des Gutachters, der auch die Gemeinde folgt, entziehen sich Lärmimmissionen durch Einsatzfahrten, welche die Abwendung oder Beseitigung von Gefahren der Allgemeinheit zum Zweck haben, einer Beurteilung nach den o.g. Richtlinien, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Für die Abwägung der Immissionsschutzbelage ist dennoch zu beachten, dass durch das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge hohe Pegelwerte erreicht werden, die insbesondere zu einer erheblichen Störung der Nachtruhe führen können. Nach den Berechnungen ergäben sich in der Umgebung des Feuerwehrgerätehauses bereits am Tage Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um rd. 10 dB(A); in der Nachtzeit wäre der Immissionsrichtwert durch die angesprochenen Ereignisse um rd. 23 dB(A) überschritten.

Aufgrund der geringen Anzahl der Notfalleinsätze, die in den vergangenen Jahren zwischen 7 und 10 Einsätzen jährlich lag, hält die Gemeinde diese Störungen für hinnehmbar. Auch bei einem alternativen Standort führt der Einsatz des Martinshorns regelmäßig zu Immissionspegeln an Wohnnutzungen, die in der Nacht auch zum Aufwachen führen und erheblich stören, z.B. entlang der Fahrrouten. Eine Vermeidung solcher Störungen ist daher grundsätzlich unvermeidbar. Die Standortwahl der Feuerwehr bewirkt insofern lediglich eine besondere Häufung dieser Störungen in einem bestimmten Bereich. Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Störungen bei Notfalleinsätzen sollte das Martinshorn möglichst spät eingeschaltet werden. Die Trennung von Zufahrt und Ausfahrt des Feuerwehrgrundstücks entflechtet die Verkehre der mit Privat-PKW ankommenden Einsatzkräfte und der abrückenden Einsatzfahrzeuge und schafft eine übersichtliche Verkehrssituation. Das Verlassen des Grundstücks sollte daher in der Regel ohne das Einschalten des Martinshorns möglich sein. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde die Vorfahrtsregelung an der Einmündung Mühlenweg/Am Wachtberg zu ändern. Bei der derzeitigen Rechts-vor-links-Regelung müssen Einsatzfahrzeuge bei Notfalleinsätzen auf ihrem Weg zur Kreisstraße K17 (Helmstedter Straße) vor dieser Einmündung bereits das Martinshorn einschalten. Bei einer geänderten Vorfahrtsregelung mit Bevorrechtigung des Verkehrs auf dem Mühlenweg müsste das Martinshorn erst an der Einmündung auf die Helmstedter Straße (100 m weiter) eingeschaltet werden. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass das nun geplante allgemeine Wohngebiet durch den Standort des Feuerwehrgerätehauses nicht wesentlich gestört wird.

### 3.6.7 Eingriffsregelung

In den vorausgehenden Abschnitten werden die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erläutert.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, sind Eingriffe als „im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ anzusehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Eine Kompensation ist demnach nicht erforderlich.

### 3.6.8 Artenschutz

Die erfassten besonders geschützten Brutvogelarten nutzen das hier betroffene Grünland nur als Nahrungshabitat.

## 4 Literaturverzeichnis

Deutsches Institut für Normung. (2002). *DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“*, Juli 2002.

Drachenfels, O. v. (2011). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen*.

Erich Bierhals, O. v. (2004). Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.*, 24. Jg, Nr.4, 231-240.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. (1. 3 2013). *NIBIS-Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem)*. Von [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) abgerufen

öko-control GmbH. (2016). Geotechnische Untersuchung Wolsdorf B-Plan "Am Mühlenweg".- 1-16-07-154.

---

Die Begründung wurde unter Behandlung / Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren ergangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 19.7.2018 durch den Rat der Gemeinde Wolsdorf beschlossen.

Der Gemeindedirektor

.....

Volker Klisch

Wolsdorf, den